

welche einem Dritten in einem an ihn gerichteten Ansprache angedroht ist, vollzogen wird, sondern es ist ihm befohlen, nach seiner in besonderer Weise gewonnenen Auslegungs- und Tatbestandsüberzeugung entweder solchen Vollzug zu veranlassen oder diese Veranlassung zu verweigern. Der Adressat solchen Befehles erfüllt also den Befehl, wenn er auf Grund seiner Überzeugung urteilt, daß eine Befehlenttäuschung vorliegt, obwohl diese Überzeugung einen unwahren (irrigen) Gedanken darstellt, weil entweder a) der als enttäuscht beurteilte Befehl gar nicht erteilt wurde oder b) jener Befehl einen anderen Sinn hatte als jenen, welchen der Urteilende auf Grund seiner Auslegung angenommen hat, oder c) kein solches Verhalten vorgelegen ist, welches sich als eine Enttäuschung des richtig ausgelegten Befehles darstellt. Und ebenso erfüllt der Adressat eines „auf Rechtsweisung bzw. -abweisung gerichteten Befehles“ diesen Befehl, wenn er auf Grund einer ihm zugehörigen Überzeugung, die aber einen unwahren Gedanken darstellt, eine Rechtsabweisung vornimmt. Hingegen enttäuscht der Adressat eines „auf Rechtsweisung- bzw. -abweisung gerichteten Befehles“ diesen Befehl, wenn er gegen seine Überzeugung urteilt, in welchem Falle also lediglich eine „Schein-Rechtsweisung- bzw. Schein-Rechtsabweisung“ vorliegt. Ist jemand durch besondere Befehle sowohl „bereitwillig“, als auch „ort- und aufmerk-bereit“, gemacht, Recht zu weisen bzw. abzuweisen, so nennen wir ihn einen „als Rechtsweiser bzw. als Rechtsabweiser Beamteten“ oder einen „als Rechtsrichter Beamteten“. Ein „als Rechtsrichter Beamteter“ ist niemals zu „Schein-Weisungen als Weisungs-Quasi-Übermittlungen“ verpflichtet, welcher Umstand den Kern der sogenannten „richterlichen Unabhängigkeit“ ausmacht. Indes gibt es dennoch zahllose „Schein-Rechtsweisungen- bzw. -abweisungen“, nämlich erstens „eigennützige Schein-Rechtsweisungen- bzw. -abweisungen“, und zweitens „pflichtmäßige Schein-Rechtsweisungen- bzw. -abweisungen aus Überzeugungsmangel“. Der „Befehl auf Rechtsweisung- bzw. -abweisung“ ist nämlich in vielen Fällen insofern unerfüllbar, als eben dem Adressaten keine der beiden in jenem Befehle gemeinten Überzeugungen zugehörig wird. Ist nun dem Adressaten durch besonderen Befehl befohlen, auch im Falle des Überzeugungsmangels „bindend zu urteilen“, so muß er eine „pflichtmäßige Schein-Rechtsweisung- bzw. -abweisung aus Überzeugungsmangel“ vornehmen. Die „auf Rechtsweisung- bzw. -abweisung gerichteten Befehle“ sind aber meist „wegen Erfahrungsunmöglichkeit transzendent gerichtete Befehle“, und es ist unmöglich, zu erfahren, ob in besonderem Falle eine „Rechtsweisung- bzw. -abweisung“ oder eine „Schein-Rechtsweisung bzw. -abweisung“ vorliegt, weil sich eben nicht feststellen läßt, ob dem „als Rechtsweiser- bzw. -abweiser Beamteten“ besondere von ihm behauptete